

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 15.11.2016

Nummer 28

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft  
Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über  
die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom  
14. November 2016 3-5
  
- Öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur teilweisen Übertragung von  
Aufgaben der notärztlichen Versorgung des Landkreises Teltow-Fläming  
auf den Landkreis Dahme-Spreewald 6-9

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Heidrun Schaaf  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD, DER LANDRAT**

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
des Landkreises Dahme-Spreewald  
über die Anordnung von Maßnahmen  
zum Schutz gegen die Geflügelpest  
vom 14. November 2016**

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest ergeht aufgrund des § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG<sup>1</sup>, des § 13 Abs. 1 und 2 der GeflPestSchV<sup>2</sup>, des § 4 Abs. 2 ViehVerkV<sup>3</sup>, des § 1 Abs. 1 und 4, § 5 AGTierGesG<sup>4</sup> in Verbindung mit dem Erlass des MdJEV<sup>5</sup> vom 11. November 2016 nachfolgende Verfügung:

1. Für folgende Gebiete im Landkreis Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels
    - in geschlossenen Ställen
    - oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:
      - a. **Gemeinde Bestensee**  
Bestensee (mit Klein Besten, Groß Besten, Glunzbusch, Vordersiedlung und Hintersiedlung) und Pätz;
      - b. **Stadt Königs Wusterhausen**  
Königs Wusterhausen (mit Deutsch Wusterhausen und Neue Mühle), Diepensee, Kablow, Niederlehme (mit Ziegenhals), Senzig, Zeesen (mit Körbiskrug) und Zernsdorf (mit Kablow-Ziegelei);
      - c. **Stadt Luckau**  
nur Egsdorf, Freesdorf und Görlsdorf (mit Frankendorf und Garrenchen);
      - d. **Stadt Lübben (Spreewald)**  
nur Radensdorf;
      - e. **Stadt Mittenwalde**  
nur Gallun, Motzen und Schenkendorf (mit Krummensee);
      - f. **Stadt Wildau**  
nur das Stadtgebiet östlich der S-Bahn
    - und
    - g. **Amt Lieberose / Oberspreewald**  
nur Alt Zauche - Wußwerk (mit Burglehn), Stadt Lieberose (mit Behlow, Blasdorf, Hollbrunn und Münchhofe) und Briesensee aus der Gemeinde Neu Zauche.
2. In den unter Nr. 1. genannten Gebieten ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.
3. Zusätzlich zu den unter Nr. 2. genannten Gebieten ist auch im übrigen Landkreis Dahme-Spreewald die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt, sofern bei diesen Veranstaltungen Geflügel ausgestellt oder gehandelt werden soll, welches aus den unter Nr. 1. genannten Gebieten oder aus Risikogebieten anderer Landkreise stammt.
4. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

**Begründung:****I. Sachverhalt:**

Bei zahlreichen tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das gleiche Virus wurde auch bei verendeten Wasservögeln in vier weiteren europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich) nachgewiesen. Aufgrund der aktuellen Verbreitung hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen einer Risikoeinschätzung die Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Durch geeignete Vorkehrungen ist daher dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung des Erregers in Hausgeflügelbestände nicht erfolgt. Die Risikoeinschätzung und Empfehlungen des FLI sind auf der Internetseite des FLI einsehbar.

**II. Rechtliche Ausführungen:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnungen unter Nr. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruhen auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnungen unter Nr. 2. und 3. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen sowie für geflügeldichte Gebiete, in denen sich mindestens 20.000 Stück Geflügel/km<sup>2</sup> befinden. Durch das Aufstallungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel aus Risikogebieten soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten in den betroffenen Gebieten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, erhebliche Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügel hinzunehmen.

**Hinweise:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

**Geflügelhalter, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebieten befindet, wird dringend empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation ebenso in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten. Die Anordnung der Aufstallungspflicht kann auf Grund einer geänderten Seuchensituation und Gefahrenlage noch ausgedehnt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Im Auftrag  
gez. Dr. Guth  
Amtstierärztin

**Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> – TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)

<sup>2</sup> – GeflüPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

<sup>3</sup> - ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

<sup>4</sup> - AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr.

5)

<sup>5</sup> - Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) vom 11. November 2016

**ÖFFENTLICHE-RECHTLICHE VEREINBARUNG  
ZUR TEILWEISEN ÜBERTRAGUNG VON  
AUFGABEN DER NOTÄRZTLICHEN  
VERSORGUNG DES LANDKREISES TELTOW-FLÄMING AUF DEN  
LANDKREIS DAHME-SPREEWALD**

Der

Landkreis Dahme-Spreewald  
Reutergasse 12 in 15907 Lübben  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Stephan Loge

und

der

Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde  
vertreten durch die Landrätin  
Frau Kornelia Wehlan

schließen zur Erfüllung ihrer Aufgaben §§ 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I Nr. 10 S. 186) gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

**§ 1**

**Aufgabenübertragung**

- 1) Der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BbgRettG zuständige Landkreis Teltow-Fläming überträgt dem Landkreis Dahme-Spreewald die rettungsdienstliche Teilaufgabe der notärztlichen Versorgung i.S.d. § 3 Abs. 2 und 3 BbgRettG. Die Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich
  - a) auf das Gebiet der nachfolgend genannten Gemeinden des Amtes Dahme/Mark sowie der Ortsteile der Stadt Baruth/Mark (Notarztstandort Luckau)
    - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Schöna-Kolpien, in den Grenzen der Gemarkung Schöna und Gemarkung Kolpien,
    - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Klasdorf, mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkung Klasdorf und Glashütte,
    - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Kemnitz, in den Grenzen der Gemarkung Kemnitz und Gemarkung Altsorgefeld,
    - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Dahme/Mark, in den Grenzen der Gemarkung Dahme,
    - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Schwebendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schwebendorf,
    - Gemeinde Dahmetal, Ortsteil Görzdorf, in den Grenzen der Gemarkung Görzdorf und der Gemarkung Liedekahle sowie Liebsdorf Flur 3 in der Gemarkung Görzdorf,
    - Gemeinde Dahmetal, Ortsteil Wildau-Wentdorf, in den Grenzen der Gemarkung Wildau und der Gemarkung Wentdorf,
    - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Zagelsdorf,

- in den Grenzen der Gemarkung Zagelsdorf,
  - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Rosenthal, in den Grenzen der Gemarkung Rosenthal,
  - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Sieb, in den Grenzen der Gemarkung Sieb.
- b) auf das Gebiet der nachfolgend genannten Ortsteile der Stadt Baruth/Mark (Notarztstandort Teupitz)
- Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Baruth/Mark, mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht in den Grenzen der Gemarkung Baruth und Klein Ziescht,
  - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Dornswalde, in den Grenzen der Gemarkung Dornswalde,
  - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Klasdorf, mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkung Klasdorf und Glashütte,
  - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Mückendorf, in den Grenzen der Gemarkung Mückendorf,
  - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Paplitz, in den Grenzen der Gemarkung Paplitz,
  - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Radeland, in den Grenzen der Gemarkung Radeland,
  - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Schöbendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schöbendorf.
- 2) Mit der Übertragung nach Absatz 1 gehen alle mit der Trägerschaft der Teilaufgabe der notärztlichen Versorgung verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Rettungsdienstgebühren, beschränkt auf das in Absatz 1 Satz 2 genannte Gebiet, auf den Landkreis Dahme-Spreewald über.
- 3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Landkreises Teltow-Fläming als Träger des Rettungsdienstes in seinem Versorgungsgebiet bleiben unberührt.

## **§ 2 Organisation**

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald stellt die notärztliche Versorgung in dem § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten Gebiet in eigener Zuständigkeit sicher.
- 2) Der Einsatz des Notarztes erfolgt auf Anforderung der Regionalleitstelle Brandenburg bei der Regionalleitstelle Lausitz. Bei Eingang eines Notrufes direkt bei der Regionalleitstelle Lausitz erfolgen die Alarmierung und der Einsatz des Notarztes in Abstimmung mit der Regionalleitstelle Brandenburg. Mit der Alarmierung des Notarztes und der Einfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) in das Versorgungsgebiet des Landkreises Teltow-Fläming unterstehen der Notarzt und das Personal des NEF der Regionalleitstelle Brandenburg. Verlässt der Notarzt mit dem NEF das Versorgungsgebiet, unterstehen er und das Personal des NEF wieder der Regionalleitstelle Lausitz.

- 3) Die Regionalleitstellen gewährleisten, dass die Einsatzführung über Funk jederzeit durch die Regionalleitstelle erfolgen kann, in dessen Gebiet sich das jeweilige Rettungsmittel befindet.
- 4) Am Einsatzort ist die Besetzung des Rettungswagens dem anwesenden Notarzt unterstellt. Dem Notarzt ist das Weisungsrecht zu medizinischen Belangen eingeräumt.

### **§ 3**

#### **Gebührenerhebung, Kostenerstattung**

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für in seine Zuständigkeit fallende Notarzteinsätze nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Rettungsdienstgebühren im eigenen Namen auf Grundlage seiner Rettungsdienstgebührensatzung.
- 2) Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung ist zwischen den Parteien nicht vereinbart.
- 3) Der Landkreis Teltow-Fläming wird in der für seine Satzungen nach seiner Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Dahme-Spreewald hinweisen (§ 8 Abs. 2 GKGBbg).

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- 1) Haben sich die Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung maßgebend waren, so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht länger zumutbar ist, kann diese die Anpassung oder Aufhebung dieser Vereinbarung verlangen. Die Vereinbarung kann bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bzw. anderer den Rettungsdienst und den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden Regelungen im notwendigen Umfang angepasst werden. Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Kreistage (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). § 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg ist zu beachten.
- 2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Weitergehende Festlegungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder sich als unwirksam erweist. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Lücke, die diese Vereinbarung enthielte, nach Sinn und Zweck der gesamten Vereinbarung zu ersetzen bzw. zu schließen.
- 4) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der vorherigen Beschlussfassung des Kreistages des kündigenden Landkreises (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). Finanzielle Ansprüche können aus einer solchen Kündigung nicht hergeleitet werden und sind damit ausgeschlossen.



**§ 5****Genehmigung, Bekanntmachung, Wirksamkeit**

- 1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).
- 2) Die aufsichtsrechtlich genehmigte Vereinbarung ist in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landkreise öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die nach Absatz 1 genehmigende Behörde und das Datum der Genehmigung hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BekanntmV).
- 3) Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.08.2016, wirksam.

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Lübben, den 06.09.2016

Luckenwalde, den 18.08.2016

gez. Loge  
Landrat

gez. Starke  
Beigeordneter

gez. Wehlan  
Landrätin

gez. Dornquast  
Beigeordneter